



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

469

1973

Berlin, den 4. Oktober 1973

Teil I Nr. 45

Tag	*	Inhalt	Seite
30. 8. 73		Anordnung über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAST — .....	469
3. 8. 73		Zweite Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung .....	476
		Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	479

### **. Anordnung über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze**

**- TAST -**

**vom 30. August 1973**

Auf Grund der §§ 6 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBL II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

Diese Anordnung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Inbetriebnahme von Elektroenergie-Abnehmeranlagen, die mit den öffentlichen Energieversorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an solchen Anlagen.

##### **§ 2**

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann für die Ausführung einer Abnehmeranlage von dieser Anordnung abweichende Forderungen stellen, wenn das durch die Besonderheiten der Abnehmeranlage, die Eigenart seiner Anlagen oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist und nicht im Widerspruch zu staatlichen Standards oder anderen Rechtsvorschriften steht.

(2) Abweichende Forderungen hinsichtlich vorprüfungs- und freigabepflichtiger Abnehmeranlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Organe der Technischen Überwachung. Sie können unter gleichen sachlichen Voraussetzungen auch von diesen Organen gestellt werden.

(3) Zweifel bei der Auslegung der Regeln zur Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze und zu den Abnehmeranschlüssen sind vor Ausführung der Arbeiten mit dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu klären.

##### **§ 3**

(1) Abnehmeranlagen mit einer installierten Leistung  $\leq 25$  kVA werden, soweit hierfür die Übertragungsmöglichkeiten vorhanden sind, über die Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes an ein öffentliches Energieversorgungs-

netz mit einer Nennspannung  $\leq 1000$  V (Ortsnetz) angeschlossen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb entscheidet unter Berücksichtigung der Belange des Abnehmers darüber, ob bei einer installierten Leistung  $> 25$  kVA die Abnehmeranlage an das Ortsnetz angeschlossen werden kann oder an ein öffentliches Energieversorgungsnetz mit einer Nennspannung  $> 1$  kV anzuschließen ist. Das gilt in besonderen Fällen auch bei einer installierten Leistung  $\leq 25$  kVA, z. B. bei ungünstigem Standort der Abnehmeranlage, bei Stoßlast oder asymmetrischer Belastung.

#### **Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage**

##### **§ 4**

Die Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenzen (Übergabestellen) werden in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 festgelegt und in den Prinzipskizzen (siehe Anlage) durch Pfeile gekennzeichnet. Diese Grenzen gelten auch für die Sekundäranlagen (Netzschutz-, Steuer-, Überwachungs- und ähnliche Einrichtungen), soweit keine ausdrücklichen Festlegungen getroffen sind.

#### **1. Anschluß an öffentliche Energieversorgungsnetze mit Nennspannungen $\leq 1000$ V**

##### **1.1. Freileitungsanschluß mit nicht isolierten Leitern**

###### **1.1.1. Anschluß mit Abspannung an der Hauswand**

Anschlußanlage: Abnehmeranlage:  
die Abspannvorrichtungen die Hauseinführungsleitun-  
(Stützen, Abspannhaken, Bü- gen einschließlich Wand-  
gel) einschließlich Isolier- durchführungen;  
körper und Anschlußverbind-  
ungen;

(Skizze 1.1.1.)

###### **1.1.2. Anschluß mit Dachständer oder Wandausleger als Leitungsstützpunkt**

Anschlußanlage: Abnehmeranlage:  
die Abspannung einschließ- die Hauseinführungsleitun-  
lich Leitungsstützpunkt gen einschließlich Einfüh-  
(Dachständer, Wandausleger, rungskopf;  
Anker, Stützen), Isolierkör-  
per und Anschlußverbindun-  
gen;

(Skizze 1.1.2.)

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:**

**Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli—August—September 1973**